

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 11 (1964)
Heft: 3

Artikel: Zivilschutz und Versicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz und Versicherung

Mit der Annahme des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1963 betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die Militärversicherung durch die eidg. Räte, das nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist am 20. März in Kraft gesetzt wurde, werden nach Artikel 1, Absatz 2, alle Personen der Militärversicherung unterstellt, die als Schutzdienstleistende oder als Instruktoren in Kursen, Uebungen, Rapporten oder zu Dienstleistungen in Zeiten aktiven Dienstes oder zur Nothilfe eingerückt sind oder beim Einsatz einer Zivilschutzorganisation Hilfe leisten. Das ist eine grosszügige und auch gerechte Lösung, die auch auf dieser Ebene die Bedeutung unterstreicht, die heute dem Zivilschutz im Rahmen unserer totalen Abwehrbereitschaft zukommt. Diese Unterstellung dokumentiert auch die Gleichstellung von Armee und Zivilschutz in der Landesverteidigung in bezug auf die Militärversicherung.

In diesem Zusammenhang haben wir uns an den Chef der juristischen Sektion der Abteilung für Militärversicherung, Dr. Bernard Schatz, gewandt, um von ihm auf einige Fragen nähere Auskunft zu erhalten. Wir danken Dr. Schatz, dass er uns dieses Interview gewährt hat, das für unsere Leser von aktuellem Interesse sein dürfte.

«Zivilschutz»:

Ist diese erfreuliche Unterstellung des Zivilschutzes für die Beteiligten mit allen Pflichten und auch Rechten verbunden, wie sie heute auch der Wehrmann in der Eidg. Militärversicherung genießt?

Dr. Schatz:

Jawohl. Die Schutzdienstleistenden und Instruktoren des Zivilschutzes sowie die Hilfeleistenden haben gegenüber der Militärversicherung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Wehrmänner, d. h. die Angehörigen der Armee.

«Zivilschutz»:

Es wird damit gerechnet, dass durch diese Unterstellung neu rund 830 000 Personen in der MV zu betreuen sind. Ist der Organisationsapparat der MV, so wie er heute besteht, dieser zusätzlichen grossen Aufgabe überhaupt gewachsen?

Dr. Schatz:

Sicher. Trotz dem Sollbestand von rund 830 000 ist nicht zu vergessen, dass die Anzahl der Schutzdienstleistenden zurzeit noch nicht soviel beträgt. Auch wenn die Zahl von 830 000 erreicht ist, darf man in Frie-

denzeiten mit viel weniger Schutzdiensttagen — und entsprechend weniger Unfällen und Krankheiten — rechnen als bei einer Armee, die den gleichen Bestand hätte. Bei einem aktiven Dienst wird dann der Apparat der Militärversicherung vergrössert, damit er die vermehrte Arbeitslast bewältigen kann.

«Zivilschutz»:

Unterstehen auch Rapporte, Orientierungen und Instruktionen des Zivilschutzes von nur wenigen Stunden der Militärversicherung?

Dr. Schatz:

Die Rapporte, von denen in Art. 1, Abs. 2 des Militärversicherungsgesetzes die Rede ist, sind ausschliesslich diejenigen, die in den Art. 52, Abs. 1, und 54 des Zivilschutzgesetzes erwähnt sind. Orientierungen und Instruktionen sind daher nur militärversichert, wenn sie als Rapport in diesem Sinn (Kurse und Uebungen) kommen dort wahrscheinlich kaum in Betracht) durchgeführt werden. Ist das der Fall, so ist es dann rechtlich unerheblich, ob diese Rapporte nur wenige Stunden oder länger dauern: in beiden Fällen sind sie gleicherweise der Militärversicherung unterstellt.

«Zivilschutz»:

Besteht auch eine Haftung für Schäden, die z. B. durch Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zu Dienstleistungen im Zivilschutz auftreten können?

Dr. Schatz:

Die Militärversicherung erstreckt sich nicht nur auf die Kurse, Uebungen, Rapporte, Schutzdienstleistungen in Zeiten aktiven Dienstes oder zur Nothilfe und auf die Hilfeleistung beim Einsatz einer Zivilschutzorganisation (Dienst), sondern auch auf den Hin- und Rückweg, sofern sie innert angemessener Frist vor Beginn oder nach Schluss des Dienstes zurückgelegt werden. Der Hinweg beginnt, wenn der Versicherte seine Wohnung verlässt, um sich in den Dienst zu begeben; der Rückweg endet, wenn der Versicherte seine Wohnung nach dem Dienst wieder betritt. Da Hin- und Rückweg der Militärversicherung nur dann unterstehen, wenn sie innert angemessener Frist zurückgelegt werden, ist es zu empfehlen, auf jeden unnötigen Umweg und jede entbehrliche Verlängerung zu verzichten.

«Zivilschutz»:

Die Aenderung des Bundesgesetzes über die Militärversicherung erfasst

besser als früher auch die ausserdienstliche freiwillige militärische Tätigkeit der Truppe und unserer militärischen Vereine. Ist es denkbar, dass in diesem Sinne auch freiwillige ausserdienstliche Ausbildungskurse, wie sie z. B. das Rote Kreuz oder die Samaritervereine in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz durchführen, der Militärversicherung unterstellt werden können?

Dr. Schatz:

Sicher erlaubt die Aenderung des Militärversicherungsgesetzes eine noch bessere Erfassung der ausserdienstlichen freiwilligen militärischen Tätigkeit der Truppe und unserer militärischen Vereine; dies war übrigens eines der Ziele der Gesetzesrevision. Für den Zivilschutz an sich besteht noch keine ähnliche Bestimmung; die Zukunft wird weisen, ob da eine Lücke klafft, die ausgefüllt werden muss. Wenn dagegen Angehörige des Zivilschutzes an einer freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst teilnehmen, so sind sie jetzt schon militärversichert, wenn und soweit diese Tätigkeit nach den (noch zu erlassenden) Weisungen des Eidg. Militärdepartements durchgeführt wird.

«Zivilschutz»:

Wie ist die Versicherung bei den Angehörigen der Betriebsschutzorganisationen geregelt, die als Angestellte dieser Betriebe im Betriebsschutz mitmachen und auch bei Unglücksfällen zum Einsatz gelangen?

Dr. Schatz:

Das Militärversicherungsgesetz enthält keinerlei Sonderbestimmungen für die Angehörigen der Betriebsschutzorganisationen. Diese unterstehen somit der Militärversicherung gleich wie die übrigen Angehörigen des Zivilschutzes, d. h. wenn sie als Schutzdienstleistende oder als Instruktoren zu Kursen, Uebungen, Rapporten oder zu Dienstleistungen in Zeiten aktiven Dienstes oder zur Nothilfe eingerückt sind. Sind sie bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern (Suva) versichert, so bestehen ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen nur gegen die Militärversicherung; denn die bürgerliche Versicherung der Suva ruht während der Dauer der Militärversicherung (d. h. des Dienstes).

«Zivilschutz»:

In der Praxis der Militärversicherung spielen bei der Entschädi-

gungsfrage die vordienstlichen Leiden und Gebrechen eine erhebliche Rolle. Es ist bekannt, dass dieses Problem auch immer wieder die Versicherungsgerichte beschäftigt. Nachdem für den Zivilschutz auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Zivilschutzgesetz alle im Arbeitsprozess stehenden, nicht in der Armee eingeteilten Bürger von 20 bis 60 Jahren aufgeboten werden können, ist damit zu rechnen, dass die Frage der vordienstlichen Leiden besonders aktuell geworden ist.

Dr. Schatz:

In der Tat ist die Frage der vordienstlichen Gesundheitsschädigungen ein Kernproblem der Militärversicherung, und zwar nur deshalb, weil die weitaus meisten Militärversicherten für die nicht militärversicherten Gesundheitsschädigungen oder für den nicht militärversicherten Teil der bloss teilweise militärversicherten Gesundheitsschädigungen nicht über eine der Militärversicherung gleichwertige Versicherung verfügen. Das Problem wird in bezug auf den Zivilschutz an Bedeutung nicht verlieren. Einerseits wird es noch wich-

tiger werden, weil die Altersgrenze der Angehörigen des Zivilschutzes höher ist als für die Wehrmänner (60 statt 50 Jahre) und weil die jüngeren Angehörigen des Zivilschutzes weniger kräftig sind als die Wehrmänner, weswegen sie auch nicht diensttauglich erklärt wurden. Andererseits wird die Tauglichkeit der Angehörigen des Zivilschutzes für ihren Dienst mindestens dreimal geprüft: im Einteilungsverfahren, im Einspracheverfahren und im Einführungskurs. Zudem darf man nicht vergessen, dass die Zivilschutzdienste viel kürzer sind als die Militärdienste, dass der Zivilschutzdienst jeweils der zivilen Tätigkeit möglichst ähnlich sein wird und dass die körperliche Beanspruchung der Angehörigen des Zivilschutzes in ihrem Dienst im allgemeinen geringer sein wird als diejenige der Wehrmänner im Militärdienst. Da in bezug auf die vordienstlichen Gesundheitsschädigungen die gleichen Gesetzesbestimmungen für die Angehörigen des Zivilschutzes gelten wie für die Wehrmänner, ist nicht daran zu zweifeln, dass Verwaltung und Gerichte auch für die ersteren gerechte und zweckmässige Lösungen finden werden.

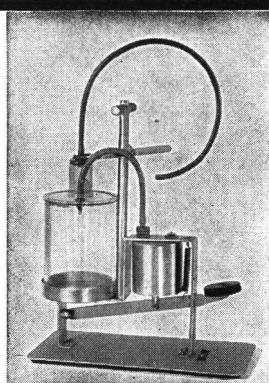
«Zivilschutz»:

Es wurde darauf verwiesen, dass das nun revidierte Gesetz ganz allgemein viele Verbesserungen bringt. Können Sie uns einige der wichtigsten Verbesserungen aufzählen?

Dr. Schatz:

Tatsächlich bringt die letztjährige Revision des Militärversicherungsgesetzes viele Verbesserungen, was allseitig — in erster Linie durch die Patienten-Vereinigungen selbst — dankbar anerkannt wurde. Sie hat den Kreis der Versicherten erheblich erweitert, was am deutlichsten gerade bei der Unterstellung des gesamten Zivilschutzes unter die Militärversicherung in Erscheinung tritt, die Gewährung verschiedener bisheriger Versicherungsleistungen erleichtert, solche auch erhöht, wobei die Neufestsetzung aller alten Renten auf den 1. Januar 1964 gebührend zu unterstreichen ist, und neue Leistungen, deren wichtigste wahrscheinlich die besonderen Beiträge an Selbständigerwerbende und die Genugtuung (für seelischen Schaden) sind, eingeführt. Sie darf als eine *grosse Revision* bezeichnet werden.

Zivilschutz und Katastrophenhilfe



Alles für die Sanitäts-Hilfsstelle von

Wullschleger & Schwarz
Basel 1 Unterer Heuberg 2, Telefon 061 / 23 55 22